

Merkblatt

Die Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde in Bezug auf den Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)

Grundsatz

Mit der Errichtung eines Vorsorgeauftrages können eine oder mehrere Personen beauftragt werden, im Falle des Eintretens der eigenen Urteilsunfähigkeit die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr zu übernehmen.

Zwingender Inhalt

Es muss zum Ausdruck kommen, dass der Auftrag für den Fall einer dauernden oder länger andauernden Urteilsunfähigkeit erteilt wird.

Die beauftragten Personen und deren Aufgabenbereiche (Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr) müssen bezeichnet sein.

Voraussetzungen für die Gültigkeit

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig, vollständig von Hand zu schreiben oder durch einen Notar (im Kanton Schwyz auch durch die Gemeinde- oder Landschreiber) öffentlich zu beurkunden. Der Vorsorgeauftrag muss datiert und unterzeichnet sein.

Hinterlegung

Es ist darauf zu achten, dass der Vorsorgeauftrag im Falle des Eintritts der Urteilsunfähigkeit leicht aufgefunden werden kann. Es besteht die Möglichkeit, beim Zivilstandsamt anzugeben, dass ein Vorsorgeauftrag existiert und wo dieser hinterlegt ist.

Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen, sich für die Erstellung eines Vorsorgeauftrages von kompetenten Fachleuten beraten zu lassen.

Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde

Der Vorsorgeauftrag ist der Erwachsenenschutzbehörde, bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person, zur Prüfung der Gültigkeit einzureichen.

Der Vorsorgeauftrag ist erst wirksam, wenn er von der Erwachsenenschutzbehörde als gültig in Kraft gesetzt wurde.

Die Erwachsenenschutzbehörde prüft, ob der Vorsorgeauftrag

- gültig errichtet wurde (von Hand geschrieben, öffentlich beurkundet, Datum und Unterschrift);
- die errichtende Person zum Zeitpunkt der Errichtung handlungsfähig war;
- inhaltlich zulässig ist;
- die Urteilsunfähigkeit der errichtenden Person eingetreten ist;
- die Beauftragten bezeichnet wurden;
- die Aufgabenbereiche der Beauftragten zumindest generell umschrieben sind;
- die finanzielle Entschädigung der Beauftragten festgelegt wurde;
- zum Ausdruck bringt, dass er nur für den Fall einer dauernden oder länger andauernden Urteilsunfähigkeit erteilt wird;
- von den Beauftragten angenommen wird.

Die Erwachsenenschutzbehörde prüft des Weiteren, ob die beauftragte Person persönlich und fachlich zur Übernahme des Auftrages geeignet ist.

Sind alle zu prüfenden Kriterien erfüllt, wird der Vorsorgeauftrag von der Erwachsenenschutzbehörde in Kraft gesetzt. Die Beauftragten erhalten eine Urkunde, welche ihren Auftrag und ihre Funktion bezeichnet.